

Satzung
der Stadt Hachenburg
über die steuerbegünstigten Zwecke
des kommunalen Kindergartens (Kinderhaus Hachenburg)
vom 10. 12. 2003

§ 1

Die Stadt Hachenburg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art, nachfolgend (BgA) genannt, Kinderhaus Hachenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Gesamtentwicklung von Kindern und durch allgemeine und spezielle Hilfsangebote sowie Bildungsangebote verwirklicht. Durch differenzierte Betreuungs- und Erziehungsarbeit werden körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen.

§ 2

Die Stadt Hachenburg ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hachenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hachenburg, den 10. 12. 2003

Klößner
Stadtbürgermeister